

Vermeidung der Abfalleigenschaft als Voraussetzung zirkulärer Geschäftsmodelle

Wissenschaftliche Ausarbeitung vorgelegt von

Sara Kohestani, 50239357

Katharina Steinke, 50278563

Angefertigt im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.)

an der Hochschule Bielefeld,

Fachbereich Wirtschaft

Sommersemester 2026

Erstprüferin: Prof. Dr. jur. Christiane Nitschke

Zweitprüfer: Prof. Dr. jur. Daniel Antonius Hötte

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	II
A. Einleitung.....	1
B. Der Abfallbegriff und seine Objektivierung.....	2
I. Normative Grundlagen und unionsrechtlicher Rahmen	2
II. Die drei Entledigungstatbestände des § 3 KrWG.....	2
III. Die Objektivierung des Entledigungswillens durch die Verkehrsanschauung	3
C. Vermeidung der Abfalleigenschaft.....	4
I. Dogmatische Grundlegung.....	4
II. Entwurf einer Ankaufsklausel	5
III. Abfallrechtliche Wirkungsweise der Ankaufsklausel	6
D. „Product-as-a-Service“ als präventive Gestaltungsform.....	8
I. Ökonomische und unionsrechtliche Einordnung.....	8
II. Abfallrechtliche Privilegierung durch dauerhafte Eigentümerstellung	8
1. Ausschluss der tatsächlichen Entledigung nach § 3 Abs. 2 KrWG.....	9
2. Ausschluss des vermuteten Entledigungswillens nach § 3 Abs. 3 KrWG.....	9
E. Produktrechtliche Folgen: Übergang der Herstellerverantwortung	10
I. Abgrenzung: Refurbishment und Remanufacturing	10
II. Die Herstellerfiktion der GPSR.....	10
III. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nach dem ProdHaftG und BGB	12
F. Fazit.....	14
Literaturverzeichnis.....	IV
Rechtsprechungsverzeichnis	VI
Quellenverzeichnis	VII
Eigenständigkeitserklärung.....	VIII

Abkürzungsverzeichnis

Bezüglich der Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 11. Aufl., Berlin 2024
AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie)
CE	Conformité Européenne
DPP	Digitaler Produktpass
ESPR	Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte
GPSR	Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
PaaS	Product-as-a-Service
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe

RoHS

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011

zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

A. Einleitung

Die Europäische Union treibt den Wandel zur Kreislaufwirtschaft mit Nachdruck voran, was für produzierende Unternehmen strategische Chancen und erhebliche rechtliche Herausforderungen im deutschen Abfallrecht bedeutet.¹ Sobald ein gebrauchtes Industriegut den Betrieb seines bisherigen Eigentümers verlässt, droht es nach § 3 Abs. 1 KrWG als Abfall eingestuft zu werden.² Ist das erst einmal passiert, ist der Weg zurück über das Abfallende nach § 5 KrWG beschwerlich, da sich der geforderte Nachweis der Unschädlichkeit bei älteren Industriekomponenten ohne vollständige Materialdokumentation in der Praxis kaum erbringen lässt.³ Der nachträgliche Ausstieg aus dem Abfallrecht ist damit für viele Unternehmen keine realistische Option. Sinnvoller ist es daher, die Entstehung der Abfalleigenschaft von vornherein zu verhindern.

Im Mittelpunkt dieser Ausarbeitung steht die Frage, ob und wie verhindert werden kann, dass gebrauchte Industriegüter in den Abfallstatus fallen, entweder durch Ankaufsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder alternativ durch die vertragliche Gestaltung eines Nutzungsrechts i.S.e. „Product-as-a-Service“-Modells (PaaS). Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle der Ankaufsklausel nach §§ 307 ff. BGB bleibt ausgeklammert, da sie den abfall- und produktrechtlichen Kernfragen methodisch vorgelagert ist.

Die Ausarbeitung gliedert sich in fünf Teile. Teil B skizziert die normative Grundlage, indem der Abfallbegriff des § 3 KrWG und insbesondere die Objektivierung des Entledigungswillens durch die Verkehrsanschauung erläutert werden. Teil C entwickelt darauf aufbauend die vertragliche Lösung und stellt einen Entwurf für eine Ankaufsklausel vor. Teil D ordnet das „Product-as-a-Service“-Modell als alternative Gestaltungsform ein. Teil E untersucht abschließend die produktrechtlichen Folgen, vor allem den Übergang der Herstellerverantwortung bei Refurbishment und Remanufacturing, bevor Teil F die Ergebnisse in einem Fazit zusammenfasst.

¹ Europäische Kommission, Mitteilung v. 11.03.2020, COM(2020) 98 final - „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“; Hassl/Maoro/Nitschke, Kunststoffe, S. 12.

² § 3 Abs. 1 KrWG in Umsetzung von Art. 3 Nr. 1 Richtlinie 2008/98/EG (AbfRRL).

³ Vgl. kumulative Beschaffenheitskriterien in § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 KrWG.

B. Der Abfallbegriff und seine Objektivierung

I. Normative Grundlagen und unionsrechtlicher Rahmen

Die Frage, ob ein Gegenstand rechtlich als Abfall oder als reguläres Wirtschaftsgut einzustufen ist, entscheidet darüber, ob das KrWG Anwendung findet.⁴ Maßgeblich ist dabei der Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 KrWG. Danach sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Diese Definition setzt Art. 3 Nr. 1 AbfRRL ins nationale Recht um und ist zwingend unionsrechtskonform auszulegen.⁵

Der EuGH legt den Abfallbegriff in ständiger Rechtsprechung weit aus, um ein hohes Schutzniveau für Umwelt und menschliche Gesundheit zu gewährleisten.⁶ Das hat auch praktische Konsequenzen, da auch Industriegüter, die noch einen objektiven wirtschaftlichen Wert besitzen, unter das Abfallrecht fallen können.⁷ Eine enge Auslegung, die werthaltige Güter pauschal ausnähme, liefe der Systematik der AbfRRL zuwider.

II. Die drei Entledigungstatbestände des § 3 KrWG

§ 3 Abs. 2 bis 4 KrWG konkretisiert den Abfallbegriff durch drei Entledigungstatbestände. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen dem subjektiven Abfallbegriff, der an den Willen des Besitzers anknüpft, und dem objektiven Abfallbegriff, der unabhängig davon eingreift.⁸

Der subjektive Abfallbegriff erfasst zwei Fälle. Zum einen die tatsächliche Entledigung nach § 3 Abs. 2 KrWG, bei der der Besitzer die Sache einem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.⁹ Zum anderen den Entledigungswillen nach § 3 Abs. 3 KrWG, der gesetzlich vermutet wird. § 3 Abs. 3 S. 1 KrWG enthält dabei zwei Tatbestandsvarianten. Nr. 1 erfasst

⁴ Dieckmann/Reese, in: Koch/Hofmann/Reese, § 8 Rn. 49; Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 18.

⁵ Epiney, EU-Umweltrecht, Rn. 94.

⁶ EuGH, Urt. v. 18.04.2002, Rs. C-9/00, Palin Granit, Rn. 23; Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 19.

⁷ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 18.

⁸ Dieckmann/Reese, in: Koch/Hofmann/Reese, § 8 Rn. 49.

⁹ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 22.

Stoffe oder Gegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten wie der Herstellung, Behandlung oder Nutzung anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist. Nr. 2 knüpft dagegen an den Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung an, ohne dass unmittelbar eine neue Zweckbestimmung an deren Stelle tritt. Für die hier untersuchten Rücknahmemodelle ist insbesondere die zweite Variante relevant, da bei der Rückgabe gebrauchter Industriegüter regelmäßig zu prüfen ist, ob deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfallen ist und eine neue Zweckbestimmung zur Wiederverwendung besteht.

Davon zu unterscheiden ist der objektive Abfallbegriff des § 3 Abs. 4 KrWG. Dieser greift unabhängig vom Willen des Besitzers ein, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung einer Sache entfallen ist und von ihr aufgrund ihres konkreten Zustands eine Gefahr für das Allgemeinwohl, insbesondere die Umwelt ausgeht.¹⁰

III. Die Objektivierung des Entledigungswillens durch die Verkehrsanschauung

Entscheidend für die Frage, ob ausgediente Industriegüter bei der Rücknahme zu Abfall werden, ist die Ermittlung des Entledigungswillens. Damit Abfallerzeuger sich nicht allein durch die Behauptung einer Weiterverwendungsabsicht den Pflichten des Abfallrechts entziehen können, ordnet § 3 Abs. 3 S. 2 KrWG an, dass die Auffassung des Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu beurteilen ist.¹¹ Diese gesetzliche Vorgabe verhindert, dass ein Besitzer die Abfalleigenschaft allein dadurch umgehen kann, dass er eine Weiterverwendungsabsicht behauptet, ohne dass dafür objektive Anhaltspunkte bestehen.¹²

Der EuGH hat in der Rechtssache *Tronex* klargestellt, dass die Abfalleigenschaft bei gebrauchten Geräten fortbesteht, solange deren Funktionsfähigkeit nicht positiv durch Kontrollen und Reparaturen nachgewiesen ist.¹³

¹⁰ EuGH, Urt. v. 07.09.2004, Rs. C-1/03, Van de Walle, Rn. 42 f.; Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 34.

¹¹ Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 76.

¹² Ebenda.

¹³ EuGH, Urt. v. 04.07.2019, Rs. C-624/17, Tronex, Rn. 32.

Für die Widerlegung des Entledigungswillens braucht es also eine positive, nachweisbare Weiterverwendungsprognose.¹⁴ Die bloße Vorstellbarkeit einer erneuten Nutzung genügt dem Maßstab der Verkehrsanschauung nicht.

Ein wesentliches Indiz für das Bestehen einer solchen Prognose ist das Vorhandensein eines Marktes.¹⁵ Zahlt der übernehmende Akteur für die gebrauchte Sache ein marktgerechtes Entgelt, spricht das nach allgemeiner Verkehrsanschauung dafür, dass dem Gegenstand ein echter Marktwert zukommt und es sich um ein Produkt und nicht um Abfall handelt.¹⁶

C. Vermeidung der Abfalleigenschaft

I. Dogmatische Grundlegung

Die zentrale Stellschraube zur präventiven Vermeidung der Abfalleigenschaft in zirkulären B2B-Geschäftsmodellen liegt in der Widerlegung des gesetzlich vermuteten Entledigungswillens. Da ausgemusterte Industriegüter beim Kunden ihre ursprüngliche betriebliche Zweckbestimmung verlieren, greift zunächst die Vermutung des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG.¹⁷ Um zu verhindern, dass das Industriegut mit seiner Rückgabe an den Hersteller in das Abfallrecht übergeht, muss der Besitzer eine nach außen erkennbare neue Zweckbestimmung darlegen, die auf die Wiederaufbereitung gerichtet ist.

Das rechtliche Mittel dafür bietet die Verkehrsanschauung nach § 3 Abs. 3 S. 2 KrWG. Der EuGH stellt an die Widerlegung des Entledigungswillens strenge Anforderungen. Eine Einstufung als Nicht-Abfall setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass die weitere Verwendung des Gegenstands nicht bloß möglich, sondern ohne vorherige Anwendung eines Verwertungsverfahrens gewiss ist.¹⁸ Diese Gewissheit lässt sich durch eine zivilrechtliche Bindung im Vorfeld der Übergabe herstellen. Schließen Voreigentümer und aufbereitender Hersteller einen Ankaufvertrag über die Altanlage ab, verlässt das Gut die Sphäre des Voreigentümers nicht als Last, derer er sich entledigen

¹⁴ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 33.

¹⁵ Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 87.

¹⁶ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 35.

¹⁷ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 26; Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 85.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 03.10.2013, Rs. C-113/12, Brady, Rn. 44; bestätigt in EuGH, Urt. v. 14.10.2020, Rs. C-629/19, Sappi Austria, Rn. 34.

will, sondern als vertraglich geschuldetes Wirtschaftsgut. Der EuGH hat in der Rechtssache Porr Bau entschieden, dass eine bereits vor der Übergabe vorliegende vertragliche Zusage, ein Material für einen bestimmten Zweck bereitzustellen, das maßgebliche Kriterium ist, um den Entledigungswillen auszuschließen.¹⁹ Gestützt wird diese Argumentation durch die Vereinbarung eines Kaufpreises. Die Zahlung eines Entgelts durch den Abnehmer ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung das Indiz dafür, dass dem Gegenstand ein echter Marktwert zukommt und es sich um ein Produkt handelt.²⁰

II. Entwurf einer Ankaufsklausel

Um diese Wirkung im unternehmerischen B2B-Geschäft praktikabel zu verankern, bedarf es strukturierter Klauseln in den AGB. Die nachfolgenden Entwürfe sind als konzeptionelle Gestaltungsansätze zu verstehen, die primär die abfallrechtliche Vermeidungsstrategie illustrieren.

§ 1 Zweckbestimmung

Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, das im Kaufvertrag bezeichnete gebrauchte Industriegut und seine Komponenten ausdrücklich zum Zweck der Wiederverwendung und erneuten Nutzung im Sinne einer kreislaufwirtschaftlichen Aufbereitung (Refurbishment/Remanufacturing) an den Käufer zu übergeben und zu übereignen. Eine Entledigung im Sinne des § 3 KrWG findet nicht statt. Die Komponenten werden vom Käufer als werthaltiges Wirtschaftsgut zur Wiederverwendung übernommen.

§ 2 Ermittlung des Kaufpreises

- (1) Der Kaufpreis ist anhand marktbezogener Kriterien bestimmbar. Er bestimmt sich am wirtschaftlichen Wert des Industrieguts und seiner Komponenten.*
- (2) Der Käufer kann auf Grundlage einer technischen Analyse den Kaufpreis festlegen und anpassen.*

§ 3 Prüfung und Annahme

- (1) Der Käufer prüft die Komponenten innerhalb von zehn Werktagen nach Übergabe auf ihre Eignung für die Wiederverwendung.*
- (2) Stellt der Käufer fest, dass die gelieferten Komponenten für die Wiederaufbereitung objektiv ungeeignet sind, kann er die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Komponenten unverzüglich zurückzunehmen, den Kaufpreis zu erstatten und die zurückgenommenen Komponenten einer ordnungsgemäßen Verwertung nach §§ 7 ff. KrWG zuzuführen.*

¹⁹ EuGH, Urt. v. 17.11.2022, Rs. C-238/21, Porr Bau, Rn. 47 f.

²⁰ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 35.

III. Abfallrechtliche Wirkungsweise der Ankaufsklausel

Die abfallrechtliche Wirkungsweise der Ankaufsklausel ergibt sich aus dem Zusammenspiel der drei Regelungen in den §§ 1 bis 3.

§ 1 beseitigt die Ungewissheit über den künftigen Verwendungszweck, die andernfalls die Abfalleigenschaft begünstigen könnte.²¹ Ohne eine klar definierte neue Zweckbestimmung besteht die Gefahr, dass die gesetzliche Vermutung des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG eingreift und das Industriegut als Abfall eingestuft werden kann. Die Formulierung „Eine Entledigung im Sinne des § 3 KrWG findet nicht statt“ verdeutlicht den gemeinsamen Willen der Parteien, die Übergabe nicht als Abfallbeseitigung, sondern als Teil eines wirtschaftlichen Kreislaufmodells zu verstehen.

§ 2 sichert das von Rechtsprechung und Literatur geforderte Kriterium des Marktbezugs durch einen individuell festgelegten und wirtschaftlich begründeten Kaufpreis.²² Der Kaufpreis wird dabei nicht bereits bei Vertragsschluss beziffert, sondern anhand des wirtschaftlichen Wertes des Industrieguts und seiner Komponenten durch marktbezogene Kriterien aus dem Sekundärmarkt bestimmbar gemacht.

Nach § 2 Abs. 2 kann der Käufer den Kaufpreis auf Grundlage einer technischen Analyse festlegen und anpassen. Dadurch wird der konkrete Zustand des Industrieguts und der Komponenten berücksichtigt.

Diese objektive, marktbezogene Wertermittlung sichert die zivilrechtlich erforderliche Bestimmtheit des Entgelts, ohne dass es einer Bezifferung im Vorfeld bedarf.²³ Zugleich verdeutlicht die Anknüpfung des Kaufpreises an den wirtschaftlichen Wert des Industriegutes und seiner Komponenten, dass deren Übernahme nicht lediglich aufgrund ihres Restwertes erfolgt, sondern eine weitere wirtschaftliche Nutzung beabsichtigt ist.

²¹ Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 85.

²² Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 35.

²³ EuGH, Urt. v. 04.07.2019, Rs. C-624/17, Tronex, Rn. 35; Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 33.

Besondere abfallrechtliche Bedeutung kommt § 3 zu, der das von der EuGH-Rechtsprechung entwickelte Funktionalitätskriterium vertraglich umsetzt. Da bei gebrauchten technischen Geräten die bloße Behauptung der Wiederverwendbarkeit nicht ausreicht, solange deren Funktionsfähigkeit nicht positiv festgestellt ist, sieht § 3 Abs. 1 eine Prüfung des Industrieguts innerhalb von zehn Werktagen nach Übergabe vor. Dadurch wird die tatsächliche Eignung für die Wiederverwendung festgestellt und verhindert, dass wirtschaftlich oder technisch ungeeignete Güter allein aufgrund der vertraglich vereinbarten Zweckbestimmung als vermeintliche Produkte behandelt werden.²⁴

§ 3 Abs. 2 der Klausel regelt zudem die Folgen für den Fall, dass sich das Industriegut als objektiv ungeeignet für die Wiederaufbereitung erweist. Der Käufer kann in diesem Fall die Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung des Verkäufers, das Industriegut unverzüglich zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten, stellt sicher, dass das vertragliche Rechtsgeschäft rückabgewickelt wird, wenn die für die Wiederverwendung erforderliche Eignung nicht vorliegt. Die zusätzliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwertung nach §§ 7 ff. KrWG schließt zugleich die Regelungslücke für den Fall, dass sich die zunächst angenommene Wiederverwendungsmöglichkeit nach der Prüfung nicht bestätigt. Die Rücknahmepflicht stellt zudem sicher, dass die abfallrechtliche Verantwortung für funktionsuntaugliche Güter nach § 22 KrWG beim Voreigentümer bleibt.²⁵

Im Zusammenspiel konkretisieren §§ 1 bis 3 der Ankaufsklausel die für die Abgrenzung zwischen Produkt und Abfall maßgeblichen Kriterien. Die Ankaufsklausel schafft damit einen vertraglichen Rahmen, der die beabsichtigte Wiederverwendung des Industrieguts und der Komponenten dokumentiert und die Entstehung der Abfalleigenschaft möglichst verhindert.

²⁴ EuGH, Urt. v. 04.07.2019, Rs. C-624/17, Tronex, Rn. 35; Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 33.

²⁵ Dieckmann, in: Koch/Hofmann/Reese, § 22 Rn. 30.

D. „Product-as-a-Service“ als präventive Gestaltungsform

I. Ökonomische und unionsrechtliche Einordnung

Während das in Kapitel C untersuchte Ankaufmodell die abfallrechtliche Problematik durch eine kaufrechtliche Vertragsgestaltung löst, bei der die zivilrechtliche Zweckbindung vor der Übergabe etabliert wird, setzt das Modell „Product-as-a-Service“ (PaaS) bereits früher an.

Bei diesem Ansatz verbleibt das zivilrechtliche Eigentum nach § 903 BGB an der Industrieanlage dauerhaft beim Hersteller.²⁶ Der Kunde erwirbt lediglich ein vertraglich befristetes Nutzungsrecht und zahlt für die reine Anlagenleistung. Typische Vertragsformen sind Leasing-, Miet- oder Pay-per-Use-Verträge. Die Europäische Kommission benennt im Circular Economy Action Plan als Zielsetzung die Schaffung von Anreizen für Modelle, bei denen Hersteller das Eigentum am Produkt behalten oder die Verantwortung für dessen Leistung über den gesamten Lebenszyklus übernehmen.²⁷

II. Abfallrechtliche Privilegierung durch dauerhafte Eigentümerstellung

Das PaaS-Modell reduziert das Risiko einer Entstehung der Abfalleigenschaft erheblich, weil die Rückführung der Anlage an den Eigentümer bereits bei Vertragsschluss als Bestandteil des vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungskreislaufs angelegt ist. Die dauerhafte Eigentümerstellung des Herstellers allein schließt die Abfalleigenschaft jedoch nicht automatisch aus.

Das Abfallrecht stellt in § 3 Abs. 9 KrWG zur Bestimmung des Abfallbesitzers auf die tatsächliche Sachherrschaft ab und knüpft damit nicht an die zivilrechtliche Besitzdogmatik des BGB an. Ein Auseinanderfallen von Eigentum und tatsächlicher Sachherrschaft führt jedoch nicht zwingend zur abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutzers.²⁸ Maßgeblich ist vielmehr, ob der zivilrechtliche Rahmen den Entledigungswillen objektiv ausschließt. Solange die vertragliche

²⁶ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 22; Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 51.

²⁷ Europäische Kommission, Mitteilung v. 11.03.2020, COM(2020) 98 final, S. 5.

²⁸ Jacoby, in: KrWG 2019, § 3 Rn. 66 f.

Konstruktion dem Nutzer die Rückführung der Sache an den Eigentümer vorschreibt, fehlt es am für den Abfallbegriff konstitutiven Entledigungselement.²⁹

1. Ausschluss der tatsächlichen Entledigung nach § 3 Abs. 2 KrWG

Das PaaS-Modell verhindert zunächst den Eintritt einer tatsächlichen Entledigung nach § 3 Abs. 2 Alt. 2 KrWG. Dieser Tatbestand setzt voraus, dass der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft aufgibt und gleichzeitig jeder weitere Zweck der Sache wegfällt. Da der Leasing- oder Mietvertrag die Rückgabe der Anlage an den Hersteller nach Ablauf der Nutzungsdauer als Bestandteil des vorgesehenen Nutzungskonzepts vorsieht, spricht dies gegen eine tatsächliche Entledigung unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung. Die Rückgabe erfolgt vielmehr im Rahmen einer vertraglich vorgesehenen weiteren Verwendung der Anlage.³⁰

2. Ausschluss des vermuteten Entledigungswillens nach § 3 Abs. 3 KrWG

Die gesetzliche Vermutung des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG greift ein, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an ihre Stelle tritt.³¹ Beim PaaS-Modell ist der vereinbarte Verwendungszweck jedoch nicht der einmalige Endverbrauch durch den Kunden, sondern ein mehrzyklischer Einsatz, bei dem die vertraglich vereinbarte Rückführung zur Wiederaufbereitung von Beginn an Teil der Zweckbestimmung ist. Die Vermutung ist damit widerlegt.

Die Verkehrsanschauung nach § 3 Abs. 3 S. 2 KrWG stützt dieses Ergebnis. Ein vertraglich gebundener Leasingnehmer, der das Eigentum eines Dritten nach Vertragsende ordnungsgemäß zurückgibt, wird nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als jemand angesehen, der sich einer Sache entledigt.³² Es vollzieht sich vielmehr ein im Vorfeld vertraglich definierter zirkulärer Wirtschaftsvorgang.

²⁹ Beckmann, in: Landmann/Rohmer, § 3 Rn. 131.

³⁰ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 22; Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 51.

³¹ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 11 Rn. 26; Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 85.

³² Petersen, in: KrWG 2022, § 3 Rn. 76.

Das PaaS-Modell stellt damit die beste Gestaltung dar, da das Gut zu keinem Zeitpunkt seines Lebenszyklus den Status als Produkt verliert. Gleichwohl entbindet dieses Modell nicht von einer präzisen vertraglichen Absicherung (z.B. Instandhaltungspflichten und Risikoverteilung), und die zivilrechtliche AGB-Kontrolle dieser komplexen Leasingkonstrukte bleibt weiterführenden Untersuchungen vorbehalten, zumal die Rechtsprechung hierzu noch nicht gefestigt ist.

E. Produktrechtliche Folgen: Übergang der Herstellerverantwortung

Zirkulieren die Industriegüter weiterhin als Produkte im B2B-Markt, entbindet das den aufbereitenden Unternehmer nicht von produktrechtlichen Pflichten. Wer Güter aufbereitet und erneut in den Markt einbringt, muss sich an den Anforderungen des europäischen Produktsicherheitsrechts messen lassen.

I. Abgrenzung: Refurbishment und Remanufacturing

Für die Bestimmung des produktrechtlichen Pflichtenprogramms kommt es zunächst darauf an, wie tiefgreifend die Aufbereitung ist. Art. 2 ESPR unterscheidet insoweit zwischen Refurbishment und Remanufacturing.³³

Nach Art. 2 Nr. 18 ESPR wird Refurbishment als eine technische Überholung verstanden, bei der das Produkt repariert, gereinigt oder aktualisiert wird, ohne dass sich seine Leistung, sein Zweck oder seine grundlegende Bauart wesentlich verändern.

Das Remanufacturing bezeichnet nach Art. 2 Nr. 16 ESPR demgegenüber einen tiefgreifenden industriellen Prozess, bei dem ein Gebrauchtprodukt systematisch demontiert und durch den Einbau neuer oder modifizierter Kernteile so verändert wird, dass sich seine Leistungsmerkmale oder sein ursprünglicher Verwendungszweck maßgeblich wandeln.³⁴

II. Die Herstellerfiktion der GPSR

Ob und in welchem Umfang das aufbereitende Unternehmen die öffentlich-rechtliche Herstellerverantwortung übernimmt, richtet sich bei Verbraucher-

³³ Nusser, ZfPC, S. 69; Frank-Fahle, ZfBR, S. 213 f.

³⁴ Hans, in: Product Compliance, § 9 Rn. 71.

und Dual-Use-Produkten nach der EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR). Wird ein gebrauchtes Produkt im Rahmen eines Refurbishments instandgesetzt, ohne dass dies eine wesentliche Veränderung nach Art. 13 Abs. 3 GPSR darstellt, greift der Verantwortungsübergang gemäß Art. 13 Abs. 2 GPSR nicht. Die originären Herstellerpflichten aus Art. 9 GPSR verbleiben in diesem Fall beim ursprünglichen Hersteller.

Nimmt ein aufbereitendes Unternehmen nach dem Inverkehrbringen eines Produkts jedoch Änderungen vor, die dessen vorgesehenen Verwendungszweck, die Art oder das Ausmaß der von ihm ausgehenden Gefahren oder das mit seiner Verwendung verbundene Risikoniveau i.S.d. Art. 13 Abs. 3 GPSR wesentlich verändern, dann gilt das veränderte Produkt produktsicherheitsrechtlich als neues Produkt.³⁵ Auch nach den Leitlinien der Europäischen Kommission im Blue Guide 2022 wird ein tiefgreifend verändertes Produkt rechtlich als neu eingestuft.³⁶ Bei einer wesentlichen Veränderung kann das aufbereitende Unternehmen nach Art. 13 Abs. 2 GPSR als Hersteller gelten und hinsichtlich des von der Änderung betroffenen Produkts bzw. Produktteils den entsprechenden Herstellerpflichten unterliegen.³⁷

Das bedeutet in der Praxis, dass ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, eine neue technische Dokumentation erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht werden muss. Darüber hinaus sind die Stoffbeschränkungen der REACH-Verordnung einzuhalten, die u.a. Registrierungs- und Informationspflichten für Stoffe in Erzeugnissen begründen.

Über den Anwendungsbereich der GPSR hinaus stellen diese Vorgaben zur wesentlichen Veränderung insbesondere bei älteren Industriegütern ohne vollständige Materialdokumentation eine erhebliche Herausforderung dar, da fehlende Daten, die etwa nach der RoHS-Richtlinie erforderlich sind, nicht durch Schätzungen ersetzt werden können.³⁸

³⁵ Piroth, in: BeckOK ProduktR, Rn. 62 ff.

³⁶ Europäische Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 (Blue Guide 2022), ABl. C 247 v. 29.06.2022, S. 1 (Kapitel 2.1).

³⁷ Felz, ZfPC, S. 67; Frank-Fahle, ZfBR, S. 216.

³⁸ Nusser ZfPC, S. 72 f.; Lenz/Bertram, r+s, S. 148.

Der Digitale Produktpass (DPP) nach ESPR wird diese Problematik der fehlenden Materialhistorie künftig entschärfen. Sobald die Anforderungen greifen, werden Hersteller verpflichtet, die für ein erneutes Inverkehrbringen erforderlichen Stoffdaten digital und lebenszyklusübergreifend bereitzustellen. Für den Übergangszeitraum und den aktuellen Bestand an Altanlagen ohne DPP bleibt die rechtssichere vertragliche Ausgestaltung zur Risikoabschirmung jedoch unabdingbar.

III. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nach dem ProdHaftG und BGB

Neben den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit des Produkts entstehen für das aufbereitende Unternehmen als neuer Hersteller auch zivilrechtliche Haftungsrisiken. Nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG haftet der Hersteller verschuldensunabhängig für Personen- und Sachschäden, die durch einen Fehler des Produkts verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn sich der Produktfehler auf ein in das Produkt eingebautes oder wiederverwendetes Bauteil zurückführen lässt, sofern dieses Teil Bestandteil des neuen Produkts geworden ist.³⁹

Eine Haftungsbefreiung scheidet in der Praxis regelmäßig nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG aus. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dieser Entlastungsbeweis auf Fälle beschränkt, in denen eine Gefahr nach dem Stand von Wissenschaft und Technik objektiv nicht erkennbar war.⁴⁰ Bei Gütern aus dem Sekundärmarkt, deren Materialhistorie nicht vollständig dokumentiert ist, wird ein Materialfehler, wie etwa Materialermüdung, nicht als unerkennbares Risiko eingestuft, sondern als ein Risiko, das durch sorgfältige Eingangsprüfung hätte erkannt werden können.⁴¹ Der Hersteller kann sich also nur dann entlasten, wenn er nachweist, dass auch der Einsatz modernster Prüfverfahren den Fehler nicht hätte aufdecken können. Daraus folgt, dass der haftungsrechtliche Schutz des aufbereitenden Unternehmens unmittelbar von der Qualität seiner Eingangskontrolle abhängt.

³⁹ Piroth, in: BeckOK ProduktR, Rn. 67.

⁴⁰ EuGH, Urt. v. 29.05.1997, Rs. C-300/95, Kommission/Vereinigtes Königreich, Rn. 29.

⁴¹ Frank-Fahle, ZfBR, S. 214.

Ergänzend zu dieser verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung nach dem ProdHaftG treten die allgemeinen vertraglichen und deliktischen Vorschriften des BGB. Aus dem Kaufvertrag über die aufbereiteten Komponenten können kaufrechtliche Mängelrechte nach §§ 437 ff. sowie Sekundäransprüche wie Schadensersatzansprüche nach §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB entstehen, wenn die gelieferte Sache nach § 434 BGB mangelhaft ist. Im B2B-Kontext ist ferner die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB zu beachten, die dem Käufer eine unverzügliche Prüfung und Rüge auferlegt. Die in § 3 der Ankaufsklausel vorgesehene Prüffrist von zehn Werktagen konkretisiert diese handelsrechtliche Obliegenheit.

Daraus folgt für die praktische Anspruchskonkurrenz, dass eine vollständige Haftungsvermeidung durch vertragliche Gestaltung nicht möglich ist. Die Produkthaftung nach dem ProdHaftG kann gem. § 14 ProdHaftG nicht durch Vertragsklauseln ausgeschlossen werden. Die deliktische Haftung nach § 823 BGB ist ebenfalls nicht vertraglich abdingbar. Vertragliche Gewährleistungsansprüche können im B2B-Bereich zwar eingeschränkt werden, unterliegen aber den Grenzen der §§ 307 ff. BGB. Die Qualität der Eingangskontrolle, vertraglich verankert in § 3 der Ankaufsklausel, bleibt damit das Schlüsselement des haftungsrechtlichen Risikomanagements, weil sie als einziges Instrument sowohl die abfallrechtliche als auch die haftungsrechtliche Absicherung gewährleistet.

F. Fazit

Der nachträgliche Ausstieg aus dem Abfallrecht über § 5 KrWG scheitert bei älteren Industriegütern regelmäßig daran, dass die erforderlichen Materialdaten fehlen und der Nachweis der Unschädlichkeit damit nicht geführt werden kann. Die rechtssichere Lösung liegt daher nicht im Rückweg aus dem Abfallstatus, sondern in seiner Vermeidung von Anfang an. Wie die Ausarbeitung zeigt, stehen hierfür zwei Gestaltungsformen zur Verfügung.

Durch Ankaufsverträge mit einer klar definierten Zweckbestimmung lässt sich die gesetzliche Entledigungsvermutung des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG widerlegen, bevor das Gut überhaupt in den Abfallstatus fällt.

Das PaaS-Modell geht noch einen Schritt weiter, indem das Eigentum dauerhaft beim Hersteller verbleibt und die vertraglich vorgesehene Rückführung bereits bei Beginn der Nutzung als Bestandteil des Geschäftsmodells angelegt wird.

Beide Ansätze entbinden das aufbereitende Unternehmen jedoch nicht von den Anforderungen des europäischen Produktrechts. Wer Güter tiefgreifend aufbereitet und erneut in den Markt einbringt, wird zum Erstinverkehrbringer und trägt die vollständige Herstellerverantwortung einschließlich der Gewährleistungs- und Haftungsrisiken nach dem BGB sowie dem ProdHaftG.

Über die aktuellen vertraglichen Vermeidungsstrategien hinaus zeichnet sich ab, dass regulatorische Instrumente wie der DPP der ESPR die eklatante Datenlücke bei Sekundärgütern künftig strukturell schließen werden. Die rechtssichere Begleitung zirkulärer Geschäftsmodelle erfordert daher ein Rechtsverständnis, das zivilrechtliche Vertragsgestaltung, abfallrechtliche Entledigungsdogmatik und produkthaftungsrechtliches Risikomanagement zusammendenkt.

Literaturverzeichnis

BeckOK Produktrecht	Reusch, Kipker, Hessel (Hrsg.), 6. Edition, Stand: 15.04.2026, Kapitel II (zit.: Bearbeiter, in: BeckOK ProduktR, Rn.)
Epiney	EU-Umweltrecht, 4. Aufl. 2019, 2. Teil, 9. Kapitel (zit.: Epiney, EU-Umweltrecht, Rn.)
Felz	Der Blue Guide 2022 – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU, ZfPC 2023, Heft 2 (zit.: Felz, ZfPC, S.)
Frank-Fahle	Rechtliche Herausforderungen beim Remanufacturing im internationalen Kontext, ZfBR 2025, Heft 3 (zit.: Frank-Fahle, ZfBR, S.)
Hassl/Maoro/Nitschke	EU-Regulierung ist kein Grund zur Kapitulation, Kunststoffe 2026, Teil 1 (zit.: Hassl/Maoro/Nitschke, Kunststoffe, S.)
Kahl/Gärditz	Umweltrecht, 14. Aufl., München 2025 (zit.: Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § Rn.)
Koch/Hofmann/Reese	Umweltrecht, 6. Aufl. 2024 (zit.: Bearbeiter, in: Koch/Hofmann/Reese, § Rn.)
Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar	Jacobj, Mann, Schomerus (Hrsg.), 4. Aufl. 2019 (zit.: Bearbeiter, in: KrWG 2019, § Rn.)
Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar	Jarass/Petersen (Hrsg.), 2. Aufl., 2022 (zit.: Bearbeiter, in: KrWG 2022, § Rn.)

Landmann/Rohmer	Beckmann, Durner, Mann, Röckin- ghausen (Hrsg.), Umweltrecht, Band 1, 109. EL 2026 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Landmann/Rohmer, § Rn.)
Lenz/Bertram	Grundlegende Novation im Produktsi- cherheitsrecht - Wie die Produktsi- cherheitsverordnung die EU-Wirt- schaftsakteure und die VR vor neue Herausforderungen stellt, r+s 2025, Heft 4 (zit.: Lenz/Bertram, r+s, S.)
NomosFormulare	Chibanguza, Steege (Hrsg.), Product Compliance, 1. Aufl. 2026 (zit.: <i>Bear- beiter</i> , in: Product Compliance, § Rn.)
Nusser	Remanufacturing - Produktrechtliche Einordnung und Herausforderungen, ZfPC 2023, Heft 2 (zit.: Nusser, ZfPC, S.)

Rechtsprechungsverzeichnis

EuGH	Urt. v. 29.05.1997 - C-300/95, E-CLI:EU:C:1997:255 - Kommission/Vereinigtes Königreich
EuGH	Urt. v. 18.04.2002 - C-9/00, E-CLI:EU:C:2002:232 - Palin Granit
EuGH	Urt. v. 07.09.2004 – C-1/03, Slg. 2004, I-7613 – Van de Walle
EuGH	Urt. v. 03.10.2013 - C-113/12, E-CLI:EU:C:2013:627 - Brady
EuGH	Urt. v. 04.07.2019 - C-624/17, E-CLI:EU:C:2019:564 - Tronex
EuGH	Urt. v. 14.10.2020 - C-629/19, E-CLI:EU:C:2020:824 - Sappi Austria
EuGH	Urt. v. 17.11.2022 – C-238/21, E-CLI:EU:C:2022:885 - Porr Bau

Quellenverzeichnis

- Europäische Kommission Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, COM(2020) 98 final, Brüssel, 11.03.2020, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/AUTRES_INSTITUTIONS/COMM/COM/2020/05-12/COM_COM20200098_DE.pdf
(zuletzt abgerufen am: 08.08.2026)
- Europäische Kommission Blue Guide, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022, ABI. C 247 v. 29.06.2022, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0629\(04\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0629(04))
(zuletzt abgerufen am: 08.08.2026)